

von der Zeit der Zupostung an auf seine Gefahr. Wenn solche Hölzer über die festgesetzte Abfahrzeit hinaus liegen, so steht der Forstbehörde das Recht zu, über dieselben nach ihrem Gutdünken anderweit zu disponiren und sie auf Kosten und Gefahr des Käufers anderweit zu verkaufen.

§. 13.

Dem Ermessen der Forstbehörde wird überlassen, für saule oder geringe Hölzer noch die gegebenen Preise herunterzusetzen, sowie die Preise für nicht in dem Tarif aufgeführte Holzsortimente zu bestimmen.

§. 14.

Bei allen Hölzern, welche nach dem dieser Verordnung beigefügten Preis-Verzeichnisse abgegeben werden, ist der Macher- und Bringerlohn, letzterer bis zur Stelle, wo das Holz zur Abpostung aufgesetzt wird, in den festgesetzten Preis mit eingerechnet.

§. 15.

Zu möglichster Gleichstellung der Staats-Unterthanen hinsichtlich der zu bezahlenden Preise für die Brennholzer sind diese letzteren in Berücksichtigung ihrer Brennweite in Klassen einzutheilen, und es soll gerechnet werden:

A) Hinsichtlich des Oberholzes zur ersten Klasse, harte Hölzer enthaltend,

Roßbuche, Hainbuche, Ahorn und Eiche;

zur zweiten Klasse, mittelharte Hölzer enthaltend,

Eiche, Birke, Nüßler, wilder Apfel- und Birnbaum, Glöberbaum, Kirschbaum und Eberesche;

zur dritten Klasse, weiche Hölzer enthaltend,

Aspe, Weide, Erle, Linde, Kiefer, Pappel, Nadelholz.

B) Hinsichtlich des Unterholzes zur ersten Klasse, harte Hölzer enthaltend,

Roßbuche, Eiche, Hainbuche, Birke, Ahorn, Nüßler, Glöberbaum, Eiche, Kirschbaum, wilder Apfel- und Birnbaum, Eberesche und Hasel,

zur zweiten Klasse, weiche Hölzer enthaltend,

Aspe, Weide, Linde, Erle, Pappel und Kiefer.

Die Kognalwalter werden nur in eichene und buchene eingetheilt.

Das Reisig oder Wellholz wird, nach den Dimensionen der Wellen, nach den Sorten aufbereitet, und es enthält eine Welle der

I. Sorte 8 bis 10 Fuß Länge 10 bis 12 Zoll Durchmesser,

II. Sorte 6 bis 8 Fuß Länge 10 bis 12 Zoll Durchmesser,

III. Sorte 4 bis 6 Fuß Länge 10 bis 12 Zoll Durchmesser.